Original

Ausgebessert. (Seiten 12, 16, 21.)

G e s e t z

vom 14. Nov. 1956,

betreffend die Jugendwohlfahrt

(N.Ö.Landesjugendwohlfahrtsgesetz-N.Ö. JWG)

Der Landtag von Niederösterreich hat auf Grund des Art.12, Abs.1, Z.2, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum 1.Teil des Bundesgesetzes vom 9.April 1954, BGBl.Nr.99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt werden, und auf Grund des Art.15, Abs.9 und des Art.15, Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezüglich der Artikel II und III beschlossen:

A r t i k e l I.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

(1) Minderjährigen österreichischen Staatsbürgern ist nach den folgenden Bestimmungen öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu gewähren. Sie umfasst die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge. Hiezu gehören insbesondere Massnahmen zur Beschützung des Lebens, zur Bewahrung vor leiblichen und seelischen Misshandlungen, zur Erhaltung der Gesundheit und zur Beschaffung des notwendigen Unterhaltes.

(2) Einem Minderjährigen nichtösterreichischer Staats-

bürgerschaft ist, sofern im folgenden nicht etwas anderes angeordnet ist, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege nur zu gewähren, wenn

1. er unter gesetzlicher Amtsvormundschaft steht, oder
2. für ihn bei einem österreichischen Gericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist, oder
3. für ihn bei einem österreichischen Gericht vorläufige Massregeln der Fürsorge getroffen sind, oder
4. dies in Staatsverträgen bestimmt ist, oder
5. der Heimatstaat des Minderjährigen österreichischen Staatsbürgersauf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt, oder
6. dies im allgemeinen Interesse oder im Interesse des Minderjährigen unabweislich ist, um ihn vor körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

(3) Volksdeutsche, das sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatszugehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(4) Soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist, werden nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten zur Erziehung nicht berührt.

§ 2.

B e h ö r d e n.

(1) Die Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege obliegt der Landesregierung und den

Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diese Aufgaben im Rahmen einer eigenen Geschäftsgruppe (Jugendamt) zu besorgen.

(2) Die Durchführung der Amtsvormundschaft, Erziehungshilfe, gerichtlichen Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Jugendgerichtshilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Ferner obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege in erster Instanz und die Durchführung der Pflegeaufsicht.

(4) Die Landesregierung hat insbesondere nachfolgende Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zu besorgen:

1. Fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, sowie die Aus- und Fortbildung des für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Fürsorge- und Fachpersonals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Unterrichtsbehörden stehende schulmässige Ausbildung handelt.
2. Errichtung von Dienststellen zur Durchführung der Aufgaben gem.Abs.(2) und (3) ausserhalb des Sitzes der Bezirksverwaltungsbehörden (Aussenstellen).
3. Vorsorge für das Vorhandensein von Mutterberatungsstellen und von Beratungsstellen besonderer Art.
4. Vorsorge für das Vorhandensein von Einrichtungen und Anstalten, die der Jugendfürsorge dienen.
5. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb und die Beaufsichtigung von Heimen für Pflegekinder.

6. Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt in das Ausland.

7. Anerkennung einer Stelle der freien Jugendwohlfahrtspflege als zur Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt berechtigt.

8. Fürsorgeerziehung.

9. Anerkennung von Heimen der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheime.

10. Heranziehung von Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit, soweit diese dazu bereit sind.

§ 3.

Personal der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege.

(1) Das mit der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betraute Personal muss fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Die Fachaufsicht beim Amte der Landesregierung über die Geschäfte der Amtsvormundschaft muss in Händen rechtskundiger Beamter mit mindestens einjähriger Gerichtspraxis liegen.

(3) Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft bei den Bezirksverwaltungsbehörden betrauten Bediensteten müssen die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt mit Erfolg abgelegt haben.

(4) Die als Fürsorger oder Fürsorgerinnen verwendeten Bediensteten müssen das Abschlusszeugnis (Diplom) einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Fürsorgeschule besitzen.

(5) Leiter der die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege umfassenden Geschäftsgruppe einer Bezirksverwaltungsbehörde kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Abs.(1) und (3) erfüllt und überdies praktisch in der Jugendfürsorge mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Der Leiter der beim Amte der Landesregierung mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung muss rechtskundig sein.

(6) Die in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege verwendeten Ärzte sollen Fachärzte der für ihre besondere Tätigkeit erforderlichen Fachrichtung sein. Die Erziehungsberater müssen den Doktorgrad der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik besitzen.

§ 4.

Örtliche Zuständigkeit.

(1) Zur Einleitung und Durchführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Massnahmen der Jugendwohlfahrtspflege ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Gebiet das Bedürfnis nach diesen Massnahmen hervortritt.

(2) Ist die nach Abs.(1) zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nicht die des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen, so ist die weitere Bearbeitung nach Einleitung der unabweislichen Massnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen abzutreten, wenn dieser Aufenthalt im Lande gegeben ist. Diese Behörde ist zur Übernahme verpflichtet, wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

§ 5.

Erziehungsberechtigte.

Unter Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern und die Wahleltern sowie der Vormund des Minderjährigen zu verstehen, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für den Minderjährigen tatsächlich ausübt.

§ 6.

Anhörung und Mitwirkung der Schulleitungen.

(1) Die mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden haben vor Anordnung von Massnahmen über schulpflichtige Minderjährige, die für die Erziehung des Minderjährigen von Bedeutung sind, die Schulleitung anzuhören und diese von den getroffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Schulleitungen haben innerhalb der von den schulischen Vorschriften gezogenen Grenzen auf Ersuchen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen, Verzeichnisse der die Schule besuchenden Pflegekinder und ausserehelichen Kinder anzulegen und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Sie haben auch bei der Befürsorgung schulpflichtiger Minderjähriger in der Schule beratend und unterstützend mitzuwirken.

§ 7.

Mitarbeit der freien Jugendwohlfahrtspflege.

(1) Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sol-

len nach Massgabe ihrer Satzungen zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden, soweit sie dazu bereit sind.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Unterstützung ihrer Amtsorgane freiwillige Jugendhelfer heranziehen. Die Jugendhelfer geniessen in Ausübung ihrer Tätigkeit den Schutz des § 68 Strafgesetz.

§ 8.

Auskunftspflicht.

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere über alle das Beschäftigungsverhältnis eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

(2) Die Arbeitgeber eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen haben den mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden auf Ersuchen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

Abschnitt II.

Kosten.

§ 9.

Kostentragungspflicht.

(1) Die Kosten von Massnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege trägt der Minderjährige, dem diese Massnahmen

zugute kommen. Im Falle seines Unvermögens haben die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten zu tragen; Unvermögen des Minderjährigen ist schon dann anzunehmen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeutete.

(2) Über die Tragung der Kosten ist im Verwaltungswege zu entscheiden; zur Entscheidung über die Kosten der Fürsorgeerziehung ist die Landesregierung zuständig.

(3) Soweit die Kosten nicht nach Abs.(1) gedeckt sind, werden sie als Erziehungsaufwand nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge getragen. Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind jedoch vom Land zu tragen. Ist die Einweisung eines Minderjährigen aus zwingenden Gründen vor Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Fürsorgeerziehung in ein Erziehungsheim notwendig geworden, so hat das Land auch die damit verbundenen Kosten frühestens vom Tage der Erlassung der gerichtlichen Anordnung zu tragen.

§ 10.

Übergang von Rechtsansprüchen.

Wird durch eine Massnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Minderjährigen der Unterhalt gewährt und steht ihm für die Zeit dieser Unterhaltsgewährung gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes oder ein Rentenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur zu, so geht dieser Rechtsanspruch im Ausmass der erwachsenen Kosten auf die den Unterhalt gewährende öffentlich-rechtliche Einrichtung über, wenn und sobald die Verwaltungsbehörde, die eine solche Massnahme durchführt, dem Dritten die Unter-

haltsgewährung schriftlich anzeigt.

Abschnitt III.

Fürsorge für die Gesunderhaltung der Jugend.

§ 11.

Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

(1) Zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an hat die Landesregierung für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) zu deren Gesunderhaltung sowie für die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung von Schwangeren und Müttern von Säuglingen und Kleinkindern vorzusorgen. Diese Fürsorge kann insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen, von Mütter- und Säuglingsheimen, Säuglingskrippen, wirtschaftliche Hilfe, Hausbesuche zur Beratung und Belehrung der Mütter, sowie Massnahmen, durch die einer Gefährdung des Kindes wirksam vorgebeugt werden kann, erfolgen.

(2) Die Mutterberatungsstellen (Beratungsstellen für Schwangere und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern) können als ortsfeste oder ambulante errichtet werden. Die Lage der ortsfesten Mutterberatungsstellen ist so zu wählen, dass sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten besucht werden können. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist unentgeltlich.

(3) Die Landesregierung hat bei gegebener Notwendigkeit ortsfeste Mutterberatungsstellen in den Gemeinden einzurichten, welche die räumlichen und betriebsnotwendigen Voraussetzungen hiefür zu schaffen haben. Andernfalls hat die Gemeinde einen

geeigneten Raum für die ambulante Mutterberatung beizustellen.

(4) Die ortsfesten Mutterberatungsstellen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen. Die Organisation der ambulanten Mutterberatung obliegt der Landesregierung.

(5) Das Amt der Landesregierung bestellt die ärztlichen Leiter der ortsfesten Mutterberatungsstellen. Hiefür sollen in erster Linie Kinderfachärzte, ansonsten praktische Ärzte verwendet werden. Soweit Kinderfachärzte nicht zur Verfügung stehen, sind Gemeindeärzte und andere niedergelassene Ärzte für den Mutterberatungsdienst heranzuziehen. Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben das erforderliche Fachpersonal der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zur Durchführung der Aufgaben der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zur Verfügung zu stellen.

(6) Den Gebietskörperschaften und Vereinigungen für Mutter- und Kinderschutz bleibt es unbenommen, auf ihre Kosten Mutterberatungsstellen zu errichten und zu führen. Für Sozialversicherungsträger hinsichtlich ihrer Mitglieder und deren Angehörigen und für Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebsangehörigen gilt dieselbe Bestimmung.

§ 12.

Schulkinderfürsorge.

Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Schulkinderfürsorge. Sie besteht in der Unterstützung bei den ärztlichen Reihen- und Einzeluntersuchungen der Schulkinder und in der Sorge für die Durchführung der auf Grund dieser Untersuchungen vom Arzt empfohlenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

§ 13.

Jugenderholungsfürsorge.

Die Landesregierung soll Vorsorge für die Unterbringung sozial- und erholungsbedürftiger Minderjähriger in Erholungsheimen (Erholungsstätten) oder auf geeigneten Privatpflegeplätzen treffen.

Abschnitt IV.

Übernahme in fremde Pflege.

§ 14.

Pflegekinder.

(1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in fremde Pflege übernommen werden.

(2) Pflege im Sinne dieses Gesetzes ist die Sorge um die Bedürfnisse des Minderjährigen, die sein leibliches Wohl sowie seine geistige, seelische und sittliche Entwicklung betreffen.

(3) Die Pflege ehelicher Minderjähriger durch Verwandte oder Verschwägerte je bis zum dritten Grad oder unehelicher Minderjähriger durch die Mutter, die mütterlichen Grosseltern oder den Vater sowie die Pflege Minderjähriger durch die Wahleltern oder durch den Vormund ist nicht als fremde Pflege anzusehen.

(4) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme in fremde Pflege:

1. für bloss vorübergehende Dauer, wenn die Pflege nicht gewerbsmässig gewährt wird;
2. für einen Teil des Tages aus Anlass eines auswärtigen Schulbesuches;
3. für einen Teil des Tages, wenn die Pflege nicht regel-

mässig gewährt wird;

4. durch Lehrherren zur Ausbildung in einem Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft;

5. durch Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen;

6. durch Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern eine Bewilligung nach §§ 18 oder 19 erhalten haben.

(5) Wer den gewöhnlichen Aufenthalt eines Pflegekindes in den Bereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, hat dies unverzüglich, längstens binnen einer Woche dieser Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 15.

Antrag auf Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege.

(1) Die Bewilligung hat die Person zu beantragen, die das Pflegekind zu übernehmen beabsichtigt.

(2) Ist es zum Wohle des Pflegekindes nötig, so kann die Übernahme in Pflege schon vor Erteilung der Bewilligung erfolgen. In diesen Fällen ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung, wenn dies nicht schon geschehen ist, längstens binnen zwei Tagen nach der Übernahme einzubringen. Er kann auch beim Bürgermeister eingebracht werden und ist unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Wird die Bewilligung versagt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Abnahme des Minderjährigen anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug ist die Abnahme sofort zu vollziehen.

§ 16.

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege.

Die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege darf nur

erteilt werden, wenn Gewähr für eine sachgemässe Pflege sowie gute Behandlung gegeben ist und keine Gründe vorliegen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen. Es ist insbesondere erforderlich, dass

1. der Bewilligungswerber und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen einen guten Leumund geniessen und keine Vorstrafen wegen solcher Straftaten vorliegen, die eine Gefahr für das Wohl des Minderjährigen besorgen lassen;
2. der Bewilligungswerber und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen weder an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit noch an einem Gebrechen leiden, durch das das Pflegekind gefährdet werden könnte;
3. der Bewilligungswerber eine gesunde Wohnung innehat und für jedes Pflegekind ein eigenes Bett zur Verfügung stellt.

§ 17.

Widerruf der Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege.

(1) Die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege kann widerrufen werden, wenn eine der im § 16 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist die Abnahme des Kindes sofort zu vollziehen.

Abschnitt V.

Heime für Pflegekinder.

§ 18.

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb.

(1) Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Einer solchen Bewilligung bedarf es nicht zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim nach seiner Einrichtung und Führung volle Gewähr für eine sachgemässe Pflege bietet.

(3) Die Landesregierung erlässt nach Anhörung der Landesschulbehörde durch Verordnung unter Berücksichtigung der bau- und sanitätspolizeilichen Vorschriften Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb der im Abs.1 genannten Heime. Diese Richtlinien sind auch für Heime verbindlich, zu deren Errichtung und Betrieb es einer Bewilligung nicht bedarf, soweit sie nicht der Aufsicht einer Unterrichtsbehörde unterliegen.

(4) Die Richtlinien (Abs.3) haben unter Bedachtnahme auf den notwendigen Weiterbestand bereits vorhandener Heime zu enthalten:

1. Vorschriften über die Lage und Räumlichkeiten der Heime und die dazugehörigen Spiel- und Sportplätze im Freien, insbesondere auch über das Ausmass des Luftraumes in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen;
2. Vorschriften über die Ausstattung solcher Heime, insbesondere über die einzubauenden sanitären Einrichtun-

gen, wie einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung, Abwässer- und Abfallbeseitigung, Wasch-, Bade-, Dusch- und Abortanlagen;

3. Vorschriften über die an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen.

(5) Die Richtlinien (Abs.3) haben ferner vorzusehen, dass unter steter Bedachtnahme auf das Wohl der Pflegekinder an Heime, die besonderen Zwecken dienen sollen, strengere Anforderungen gestellt werden können, welche die Erreichung des Heimzweckes gewährleisten; ebenso, dass die Landesregierung von einzelnen Erfordernissen Nachsicht erteilen kann, wenn sich dies im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles als notwendig erweist.

§ 19.

Vorläufige Bewilligung.

Die Bewilligung kann auch vorläufig, längstens für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, wenn die Herbeiführung eines den Richtlinien (§ 18, Abs.3) entsprechenden Zustandes dem Heimerhalter wirtschaftlich nicht sofort zugemutet werden kann und der Zustand des Heimes eine Gefährdung der Pflegekinder ausschliesst.

§ 2o.

Widerruf der Bewilligung.

Die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes ist zu widerrufen, wenn sich nach Erteilung der Bewilligung Umstände ergeben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Pflegekinder besorgen lassen.

Gleichzeitig ist die Entfernung der Pflegekinder anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

§ 21.

Aufsicht.

Die Aufsicht über Heime, denen eine Bewilligung im Sinne der §§ 18 ~~und~~ oder 19 erteilt wurde, obliegt dem Amte der Landesregierung.

Abschnit VI.

Pflegeaufsicht.

§ 22.

Aufgaben der Pflegeaufsicht.

(1) Die Pflegeaufsicht besteht in der laufenden Prüfung, ob die Pflege eines ihr unterliegenden Minderjährigen sachgemäss ist, um die etwa nötigen Maßnahmen zur Sicherung des Wohles des unter Pflegeaufsicht stehenden Minderjährigen treffen zu können.

(2) Die Pflegeaufsicht obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Organe der Pflegeaufsicht haben den der Aufsicht unterliegenden Minderjährigen aufzusuchen, dessen Lebensverhältnisse, einschliesslich seines Verhaltens in der Schule, am Lehr- oder Arbeitsplatz und in der Freizeit zu ermitteln.

(3) Die für den Minderjährigen verantwortlichen Personen haben den Organen der Pflegeaufsicht den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen und die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten, ihnen auf Verlangen den Minderjährigen vorzustellen und ihn über Weisung einer ärztlichen Untersuchung oder der Mutterberatung zuzuführen.

§ 23.

Personenkreis.

(1) Die Pflegeaufsicht erstreckt sich auf:

1. uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren;
2. eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, falls sie bei anderen Personen als Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad in Pflege sind; Wahlkinder stehen hinsichtlich der Pflegeaufsicht den ehelichen Kindern gleich.

(2) Öffentlich befürsorgte eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, die bei Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad in Pflege sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Pflegeaufsicht gestellt werden, wenn eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung zu befürchten ist.

§ 24.

Ausnahmen von der Pflegeaufsicht.

(1) Von der Pflegeaufsicht sind Minderjährige unter 16 Jahren ausgenommen:

1. solange sie einer vom Gericht gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl.Nr.272, oder des zweiten Teiles des Bundesgesetzes vom 9.April 1954, BGBl.Nr.99, angeordneten Erziehungsmassregel unterstellt sind, wenn damit eine behördliche Aufsicht verbunden ist;
2. solange sie vom Gericht gemäss den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl.Nr.272, oder des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr.277, der Schutzaufsicht unterstellt sind;

3. solange sie, ausser in den Fällen der Z.1, in einer der Aufsicht der Landesregierung, der Justizverwaltungsbehörde oder der Unterrichtsbehörde unterstehenden Anstalt in Pflege sind;

4. solange sie als Lehrlinge bei ihren Lehrherren in Pflege sind.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von der Pflegeaufsicht absehen, solange anzunehmen ist, dass auch ohne Beaufsichtigung die einwandfreie Pflege des Minderjährigen gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei unehelichen Minderjährigen, die bei ihrer Mutter, und bei Minderjährigen, die bei ihrem Vormund in Pflege sind, anzunehmen, solange nichts Gegenteiliges bekannt wird.

Abschnitt VII.

Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.

§ 25.

Erziehungshilfe.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen unter den folgenden Einschränkungen einem Minderjährigen unter 18 Jahren, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne dass die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen, Erziehungshilfe zu gewähren. Diese umfasst alle Massnahmen, die dem Ziele einer sachgemässen und verantwortungsbewussten Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim, ein Erholungsheim. Durch Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim darf Erziehungshilfe nicht gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung der Erziehungshilfe ist jeweils das gelindeste, noch zur Bewahrung des Minderjährigen vor Verwahrlosung ausreichende Erziehungsmittel anzuwenden.

(3) Soll die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie gewährt werden, so ist bei Auswahl der Familie auf die Erfordernisse für eine gedeihliche Entwicklung (§ 1, Abs.1) des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. Bei Unterbringung des Minderjährigen in einer fremden Familie oder in einem Jugendheim ist auf das Religionsbekenntnis und die Sprachzugehörigkeit des Minderjährigen Bedacht zu nehmen.

(4) Wird die Erziehungshilfe nicht von den Erziehungsberechtigten beantragt, so kann sie nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(5) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie oder in einem Heim endet mit dem vollendeten 19.Lebensjahr des Minderjährigen. Aus besonderen Gründen kann sie bis zum vollendeten 21.Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden. Sie ist in beiden Fällen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.

(6) Die mit der Erziehungshilfe befassten Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, den Minderjährigen an seinem Wohnort, seinem Lehr- oder Arbeitsplatz aufzusuchen, die zu seinem Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten zu besichtigen und alle sonstigen massgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände bekannt werden, die Massnahmen der Erziehungshilfe gebieten.

§ 26.

Durchführung der gerichtlichen Erziehungshilfe.

Die gerichtliche Erziehungshilfe (§ 26 JWG.) ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

§ 27.

Durchführung der Erziehungsaufsicht.

(1) Die Erziehungsaufsicht (§ 28 JWG.) ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

(2) Die Durchführung der Erziehungsaufsicht ist für diese Aufgabe besonders geschulten Organen zu übertragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Zustimmung der Landesregierung hiefür auch Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege oder besonders geeignete Einzelpersonen heranziehen, wenn sich diese zur Mitarbeit bereit erklären.

(3) Die Organe (Abs.2) haben den der Aufsicht unterstellten Minderjährigen regelmässig zu besuchen und ihn durch geeignete Anordnungen gegenüber seiner Person und den Erziehern aus der Verwahrlosung herauszuführen.

Abschnitt VIII.

Fürsorgeerziehung.

§ 28.

Durchführung.

(1) Die Fürsorgeerziehung (§ 29 JWG.) wird von der Landesregierung durchgeführt. Diese bestimmt auch die Art der Fürsorgeerziehung. Die Einhaltung der vom Vormundschaftsgericht einem entlassenen Fürsorgezögling gemäss § 3o, Abs.2, JWG. erteilten Weisungen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen.

(2) Die Fürsorgeerziehung wird durch Unterbringung in einem Fürsorgeerziehungsheim oder in einer fremden Familie durchgeführt.

(3) Bei der Unterbringung eines Minderjährigen in einem Fürsorgeerziehungsheim oder in einer Familie ist auf das Religionsbekenntnis und die Sprachzugehörigkeit des Minderjährigen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Fürsorgeerziehung hat eine gedeihliche Entwicklung (§ 1, Abs.1) des Minderjährigen zu sichern und soll alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um dem Minderjährigen nach seiner geistigen und körperlichen Eignung eine für sein künftiges Fortkommen dienliche Berufsausbildung zu bieten. Die Erziehung in Fürsorgeerziehungsheimen ist nach gesicherten pädagogischen Erkenntnissen zu gestalten.

(5) Die Landesregierung kann einen Fürsorgezögling, dessen Erziehung bereits soweit gediehen ist, dass eine klaglose Einordnung erwartet werden kann, probeweise, auch in die eigene Familie, entlassen. Hievon sind das Vormundschaftsgericht und die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, in deren Gebiet der Fürsorgezögling seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. Liegt diese Bezirksverwaltungsbehörde im Land, so hat sie den probeweise entlassenen Fürsorgezögling in sinngemässer Anwendung des § 22, Abs.(2) und (3) zu beaufsichtigen. Eine solche Beaufsichtigung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Bezirksverwaltungsbehörde des Landes vom Amte der Landesregierung eines anderen Landes im obigen Sinne verständigt wurde.

(6) Die probeweise durchgeführte Entlassung ist zu widerrufen, wenn sich erweist, dass der Minderjährige aus

welchen Gründen immer der Gefahr einer Verwahrlosung ausgesetzt ist.

§ 29.

Verständigung der Erziehungsberechtigten.

(1) Den Erziehungsberechtigten muss der Ort der Unterbringung des Fürsorgezöglings unverzüglich mitgeteilt werden, wenn dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Eine ernstliche Gefährdung des Erziehungszweckes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aus dem bisherigen Verhalten der Erziehungsberechtigten geschlossen werden kann, dass sie in der ungünstigen Beeinflussung des Fürsorgezöglings verharren werden.

§ 30.

Errichtung und Betrieb von Fürsorgeerziehungsheimen.

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Fürsorgeerziehungsheimen, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, hat das Land vorzusorgen.

(2) Heime der freien Jugendwohlfahrtspflege sollen als Fürsorgeerziehungsheime verwendet werden, wenn sie als solche über Antrag von der Landesregierung anerkannt werden.

(3) Die Landesregierung setzt nach Anhörung der Landesschulbehörde durch Verordnung die Bedingungen fest, unter denen ein Heim der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheim anerkannt werden kann. § 18, Abs.(4) gilt sinngemäss.

(4) Im Beschluss der Landesregierung nach Abs.(2) ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Heim nach seiner Lage, seinem baulichen Zustand, seiner Organisation, Betriebsführung und Er-

ziehungstätigkeit als Fürsorgeerziehungsheim geeignet ist.

(5) Die Landesregierung erlässt nach Anhörung der Landesschulbehörde durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb der Fürsorgeerziehungsheime des Landes. § 18, Abs.(4) gilt sinngemäss.

Abschnitt IX.

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

§ 31.

Grundsätze.

(1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt hat ausschliesslich dem Wohle des Minderjährigen zu dienen.

(2) Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung zutrifft, sind alle für das Wohl des Minderjährigen massgeblichen Umstände desselben, seiner leiblichen Eltern und der Adoptionswerber zu prüfen. Die Vermittlung ist nur dann vorzunehmen, wenn feststeht, dass der Minderjährige in der Familie seiner Wahleltern wie ein leibliches Kind gehalten werden und darin einen wirklichen Familienersatz finden wird. Die Wahleltern müssen geeignet sein, dem Wahlkind eine entsprechende Erziehung angedeihen zu lassen.

(3) Jede entgeltliche Vermittlung ist untersagt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des anzunehmenden Kindes und der Wahleltern.

§ 32.

Zuständigkeit.

(1) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes

Statt in das Ausland ist ausschliesslich der Landesregierung vorbehalten.

(2) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ohne Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen in das Ausland obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Ausser dieser ist sie nur dem Vormund, den Verwandten des zu vermittelnden Kindes bis zum dritten Grad und den von der Landesregierung hiefür anerkannten Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege erlaubt.

§ 33.

Anerkennung von Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege.

(1) Die Anerkennung einer Stelle der freien Jugendwohlfahrtspflege als zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt berechtigt erfolgt nur auf deren Antrag.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Stelle nach ihrem Zweck und nach ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgemässe Vermittlung bietet.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Abschnitt X.

Strafbestimmungen.

§ 34.

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.- S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird von der Verwaltungsbehörde bestraft, wer

1. es unterlässt, den Antrag auf Bewilligung der Übernahme in fremde Pflege zu stellen, oder die Antrag-

stellung ungerechtfertigt verzögert;

2. es unterlässt, die Anzeige über die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Pflegekindes zu erstatten, oder die Anzeige ungerechtfertigt verzögert;
3. ein Pflegekind übernimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege versagt oder widerrufen wurde;
4. ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung der Landesregierung zu sein, ein Heim für Pflegekinder errichtet oder betreibt;
5. den mit der Pflegeaufsicht, Erziehungshilfe oder Erziehungsaufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe verhindert;
6. die Durchführung einer behördlichen angeordneten Erziehungsmassnahme verhindert oder derart stört, dass die Wirksamkeit dieser Erziehungsmassnahme dadurch empfindlich beeinträchtigt werden könnte;
7. unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindes Statt vermittelt.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die vorstehenden Strafbestimmungen gelten nicht, soweit die in Abs.(1) genannten Handlungen oder Unterlassungen nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht sind.

Abschnitt XI.

Sonderbestimmungen für Städte mit eigenem Statut.

§ 35.

Städte mit eigenem Statut können:

1. unter Bedachtnahme auf die Vorschriften dieses Gesetzes Einrichtungen, die der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge dienen, selbst errichten und führen;
2. für die Zusammenarbeit mit Stellen der freien Wohlfahrtspflege, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung, vorsorgen;
3. die fachliche Aus- und Fortbildung des Fürsorgepersonals ihres Bereiches, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Unterrichtsbehörden stehende schulmässige Ausbildung handelt, selbst durchführen.

Abschnitt XII.

Schluss- und Übergangsvorschriften.

§ 36.

Die Bestimmungen des § 3 stehen einer Weiterverwendung von Personen im Fürsorgedienst nicht entgegen, wenn diese Personen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes durch wenigstens fünf Jahre in einer solchen Verwendung gestanden sind oder das 35.Lebensjahr vollendet haben.

§ 37.

In den Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten die bisherigen Bestimmungen.

§ 38.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 2o.März 194o, Deutsches RGBl.I.S 519, und die hiezu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit diese Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 17.Dezember 1948, LGBl.Nr.24/1949, als landesgesetzliche Vorschrift in Kraft stehen;
2. das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19.April 1939, Deutsches RGBl.I.S 795, in der Fassung der 29.Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 3.Oktober 1945, StGBl.Nr.19o, soweit es als Landesgesetz in Geltung steht.

Artikel II.

§ 39.

Zustimmung zur Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt.

(1) Hat bei der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt, durch deren Folge der bisherige gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen im Bundesgebiet in das Ausland verlegt werden soll, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen oder ein Dritter, zu dem der Minderjährige in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, einzuwilligen, so bedürfen diese Personen zur Einwilligung der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Die ohne die Zustimmung der Landesregierung gegebene Einwilligung ist unwirksam.

(3) Wer der Bestimmung des Abs.(1) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 3.000.- S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 40.

Strafbestimmungen für Vernachlässigung von Pflege und Erziehung.

(1) Wer die ihm obliegende Pflege und Erziehung eines Minderjährigen vorsätzlich oder grob fahrlässig derart vernachlässigt, dass der Minderjährige der öffentlichen Fürsorge überantwortet werden muss, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 3.000.- S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die vorstehende Strafbestimmung gilt nicht, soweit die im Abs.(1) genannte Unterlassung nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Artikel III.

§ 41.

Gebühren- und Abgabenfreiheit.

Alle Amtshandlungen in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von den Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

Artikel IV.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1957 in Kraft.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 14. Nov. 1956 gefaßt worden ist.

Wien, 14. Nov. 1956

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter: